

Nach diesen Beschlüssen wurde nun

g.

Abschnitt II. des Gesetzes A. in der Seite 554 des Berichts enthaltenen Fassung einstimmig angenommen.

Bezüglich des Gesetzes B. genehmigte die Kammer einstimmig und ohne Debatte

h.

§§ 12, 13 und 30

in der vereinigten Fassung Seite 555 und 556 des Berichts, und

i.

die Wiederherstellung der §§ 32, 38 und 48 nach dem Entwurfe.

Endlich wurden einstimmig

k.

§ 34 in folgender Fassung:
„Ueber Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Mitglieds entscheidet die betreffende Kammer,“

und

§ 52, Abs. 2 in folgender Fassung:

„Wird durch unerlaubte Mittel auf die Wahlen einzuwirken gesucht, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein,“

genehmigt.

758.

Vortrag Ständischer Schriften.

Weiter trug Herr Abgeordneter von Reinhardt die Ständische Schrift, die Eingabe des pädagogischen Vereins zu Chemnitz, Thesen zu einer zeitgemäßen Reform des Sächsischen Volksschulwesens betreffend,

sowie

die Ständische Schrift über die Petition der Grundstücksbesitzer in Leutsch, die ihren Grundstücken drohenden Gefahren betreffend, und endlich